



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

5.4.2	Inhalt Ausscheidungsnormen bei interkantonalen Unternehmungen	3
-------	---	---

5.4.2 Ausscheidungsnormen bei interkantonalen Unternehmungen

Als «interkantonale Unternehmung» gilt eine Unternehmung, welche ausserhalb des Kantons ihres Hauptsteuerdomizils bzw. Geschäftsortes eine oder mehrere Betriebsstätten betreibt. Für die interkantonale Unternehmung sind stets der Gesamtgewinn sowie das Gesamtkapital nach Quoten auf die Betriebsstättenkantone und den Hauptsitzkanton aufzuteilen. Diese Aufteilung kann mittels der so genannten direkten Methode (Bestimmung der Quoten auf Grund der Buchhaltungen der einzelnen Betriebsstätten) oder gemäss der so genannten indirekten Methode (Bestimmung der Quoten nach Hilfsfaktoren wie Lage der Aktiven bzw. Umsatz pro Betriebsstätte) vorgenommen werden. Der direkten Methode ist grundsätzlich der Vorrang zu geben, falls getrennte Buchhaltungen für jede Betriebsstätte und den Hauptsitz vorliegen. Bildet die vorliegende Quotenermittlung die wirtschaftliche Bedeutung des Hauptsitzes bzw. der Zentraleitung zu wenig ab, so kann durch die Zuweisung eines Vorausanteils (Präzipuum) am Gewinn zugunsten des Hauptsitzes diesem Umstand Rechnung getragen werden. Dem Vorausanteil kommt somit die Bedeutung eines Korrekturfaktors zu.